Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/2/1 1Ob710/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.02.1956

Norm

JN §56 Abs2
RATG §7
RATG §9

Rechtssatz

Ist die niedrige Bewertung des Streitinteresses im Feststellungsprozeß über Wunsch der Klägerin (im Vorprozeß) aus gebührenrechtlichen Gründen erfolgt, so kann der Kläger (Anwalt) sich nicht darauf berufen, daß eine solche Vereinbarung unerlaubt ist, wenn er selbst bei der niedrigen Bewertung aus diesem Grunde mitgewirkt hat.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 710/55
  Entscheidungstext OGH 01.02.1956 1 Ob 710/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0046489

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at